

Erben müssen Ergänzungsleistungen zurückzahlen

Ab 2021 fordert der Staat bis zu 40'000 Franken aus der Erbmasse zurück – Experten kritisieren das als «Abschaffung des Erbrechts».



Wenn EL-Bezüger ein Vermögen hinterlassen, will der Staat sein Geld zurück: Gräber auf dem Stadtfriedhof in Thun. Foto: BOM

Manchmal folgen politische Debatten mit Verspätung. Im Frühling haben National- und Ständerat nach mehrjähriger Beratung die Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes abgeschlossen. Dabei wurde auch ein Passus eingeführt, wonach die Leistungen im Todesfall rückerstattet werden müssen, wenn der Verstorbene ein Vermögen hinterlassen hat. In diesem Fall müssen die Nachkommen dem Bund die Ergänzungsleistungen (EL) mit Geld aus der Erbmasse zurückzahlen, und zwar bis zu einem Betrag von 40'000 Franken.

Erst jetzt, ein halbes Jahr später, hat diese Neuerung eine politische Debatte entfacht. «Ich hätte sie mir früher gewünscht», sagt SP-Nationalrat Silvia Schenker. Sie hat Vorbehalte gegen die Rückerstattungspflicht, hat sich in der parlamentarischen Debatte jedoch zurückgehalten. Der Grund: Die Revision enthält aus linker Sicht mehrere wichtige Änderungen, die SP wollte das Gesamtpaket nicht gefährden und enthielt sich deshalb in der Schlussabstimmung. Der Antrag auf

Claudia Blumer
Inlandredaktorin
@claudia_blumer

Artikel zum Thema

Dürfen EL-Bezügerinnen die Kasse wechseln?



Leser fragen Die Antwort auf eine Leserfrage zum Thema Krankenkasse. [Mehr...](#)
Andrea Fischer. 07.10.2019

Vermögende verlieren Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Der Nationalrat hat sich durchgesetzt: Wer mehr als 100'000 Franken Vermögen hat, hat künftig keinen Anspruch auf EL. [Mehr...](#)
19.03.2019

Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

@tagesanzeiger folgen

Rückerstattungspflicht kam von CVP-Nationalrätin Ruth Humbel (AG), und er provizierte im Rat nicht einmal ein Votum, geschweige denn einen Gegenantrag. Die Rückerstattung wurde stillschweigend beschlossen.

«Es wird den Mittelstand treffen»

Umstritten ist die Rückerstattungspflicht dennoch, wie der Bericht zeigt, den «10 vor 10» am Montagabend gesendet hat. Es wurde darin deutlich, dass insbesondere die Nachkommen von Eigenheimbesitzern betroffen sind. Wenn sie zu wenig Geld besitzen, um die EL zurückzuzahlen, müssen sie das geerbte Haus oder die Wohnung verkaufen. Thomas Gächter, Professor für Sozialversicherungen an der Universität Zürich, spricht von einem «stillen Systemwechsel», weil eine solche Rückforderung im Sozialversicherungsrecht neu sei. Bislang gibt es diese Pflicht nur bei der Sozialhilfe, die zwar verfassungsrechtlich garantiert, aber nicht bedingungslos geschuldet ist wie die Ergänzungsleistungen (EL).

EL bekommen Rentner, deren Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Zwar müssen sie einen Teil ihres Vermögens, sofern vorhanden, an den Ausgabenüberschuss beisteuern, doch sie müssen nicht ganz arm sein, um EL zu erhalten. Nun würden auf einmal Leistungen, die die erste Säule ergänzen und ausdrücklich für das Existenzminimum gedacht sind, «von hinten her ausgehöhlt», sagt Gächter. Hardy Landolt, Sozialversicherungsprofessor an der Universität St. Gallen, spricht von einer «Enteignung» beziehungsweise einer «Abschaffung des gesetzlichen Erbrechts». Und Anne-Sylvie Dupont, Professorin für Sozialversicherungsrecht an den Universitäten Neuenburg und Genf, sagt gegenüber SRF, die Massnahme werde am meisten den Mittelstand treffen – weil die Nachkommen so das geerbte Haus verkaufen müssten, um die EL-Schulden ihrer Eltern zu bezahlen.

Kritiker werden kritisiert

SVP-Nationalrat Sebastian Frehner kontert: «Die Ergänzungsleistungen sind auch nicht für den Mittelstand gedacht.» Diese Sozialleistung sei für jene Rentner gedacht, die ihre Ausgaben nicht bezahlen können. «Bei Vermögenden ist das ja klarerweise nicht der Fall», sagt Frehner. Auch Sozialpolitikerin Ruth Humbel versteht die Kritik nicht. Es gebe kein Menschenrecht auf eine Erbschaft, sagt sie. Die Eltern müssten den Kindern eine gute Ausbildung ermöglichen, sie bestmöglich betreuen – doch eine materielle Hinterlassenschaft gehöre nicht zu den Elternpflichten.

Überdies halte sie es für problematisch, sagt Humbel, wenn Sozialversicherungsprofessoren die Arbeit des Gesetzgebers kritisierten. Sie trügen schliesslich keinerlei sozial- und finanzpolitische Verantwortung. «Es hätte auch mehr Sinn ergeben, diese Debatte während der parlamentarischen Arbeit zu führen. Nicht dann, wenn sie längst abgeschlossen und die Referendumsfrist verstrichen ist.»

Warum sollen Vermögende Ergänzungsleistungen nicht zurückzahlen? Eine konkrete Antwort darauf gibt auch Silvia Schenker nicht. Es sind prinzipielle Gründe, die sie zu einem Nein bewegen. Die Rechte mache seit Jahren Druck wegen der steigenden EL-Kosten, sagt sie. Doch der starke Anstieg habe strukturelle Gründe, die mitunter selbst verschuldet seien. «Man spart bei der Invalidenversicherung und weiteren Leistungen und wundert sich dann, wenn man dies anderswo spürt.» Das Argument mit dem Systemwechsel, das Professor Gächter einbringt, treffe tatsächlich zu, sagt Schenker: «Eine Rückerstattungsklausel bei den Ergänzungsleistungen könnte zu weiteren Begehrlichkeiten bürgerlicher Sparpolitiker auch bei anderen Sozialwerken führen.»

Warum sollten Erben das Geld behalten dürfen?

Nachkommen haben keinen Anspruch auf Geld, mit dem Steuerzahler vermeintlich arme Leute unterstützt haben.



Wer im Alter EL bezieht und nicht arm ist, kann seinen Nachkommen in Zukunft weniger Geld vermachen. Foto: Keystone

Mit seltener Einhelligkeit hat das Parlament im Frühling eine Rückerstattungspflicht für die Nachkommen von Bezüglern von Ergänzungsleistungen (EL) beschlossen. Wenn Rentner EL beziehen, sollen diese nach dem Tod aus der Erbmasse dem Staat zurückerstattet werden, bis zu einem Betrag von 40'000 Franken. Der Antrag von CVP-Nationalrätin Ruth Humbel wurde im Rat diskussionslos gutgeheissen.

WERBUNG



Wie sich jetzt zeigt, gibt es durchaus Kritik. Sozialversicherungsexperten – und wohl auch ein Teil der Bevölkerung – bezeichnen die Rückerstattungspflicht als Enteignung und Aushebelung des Erbrechts.

Die Kritik beruht auf der Idee, dass sich jeder brave Bürger ein Vermögen ansparen soll, das er später seinen Kindern weitergibt. Wehe, der Staat kommt ihm dazwischen, zuerst mit hohen Kosten für Pflege- und Altersheim, später mit dem Rückerstattungsanspruch. Die Menschen wären nicht mehr motiviert, zu sparen,

Claudia Blumer
Inlandredaktorin
@claudia_blumer

Artikel zum Thema

Erben müssen Ergänzungsleistungen zurückzahlen



Ab 2021 fordert der Staat bis zu 40'000 Franken aus der Erbmasse zurück – Experten kritisieren das als «Abschaffung des Erbrechts». [Mehr...](#)

ABO+ Claudia Blumer. Aktualisiert vor 44 Minuten

Eine Schenkung schützt nicht vor Pflegekosten

Geldblog Bei der Festlegung von Ergänzungsleistungen wird auch der Verzicht von Vermögenswerten angerechnet. [Zum Blog](#)

ABO+ Martin Spieler. 23.05.2019

Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

@tagesanzeiger folgen

wird argumentiert.

Das mag bis zu einem gewissen Grad zutreffen. Doch viel gewichtiger ist ein anderer Punkt: Warum beziehen Vermögende überhaupt Sozialleistungen, die für bedürftige Rentner gedacht sind? Warum gilt jemand als bedürftig, der Vermögen besitzt? Und warum sollen die Erben, die ja nicht für die Pflegekosten ihrer Eltern aufgekommen sind noch diese selber gepflegt haben, einen Anspruch haben auf Geld, mit dem der Steuerzahler vermeintlich arme Leute unterstützt hat?

Die Sozialausgaben sind in den letzten zwanzig Jahren enorm gestiegen, und die Ergänzungsleistungen sind der grösste Teil davon. Um die Jahrtausendwende betragen sie noch gut 2 Milliarden Franken, heute sind es schon 5 Milliarden. Die systemische Diskussion darüber, dass die EL als bedingungslos geschuldete Bedarfsleistung theoretisch nicht rückgefordert werden darf, zielt am Gerechtigkeitsempfinden vorbei und höhlt den Sinn des Sozialstaats aus: Dort helfen, wo es nötig ist.

Erstellt: 16.10.2019, 22:28 Uhr

Ist dieser Artikel lesenswert?

Ja

88%

Nein

12%

Blog



Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

@tagesanzeiger folgen

Blog

